

dauernden Feuereifer zum täglichen Fortschreiten in der via illuminativa und unitiva, im näheren, dass die bösen Affecte zum großen Theile bereits getilgt sind und die christliche Vollkommenheit in der allseitigen Nachfolge Christi, besonders in seiner Armut, Zurücksetzung und Geduld eifrig gepflegt wird. Während diese Erfordernisse in den täglichen Verhältnissen des Ordenslebens streng zu beobachten sein werden, wird auf dem Krankenbette, namentlich bei todesgefährlichem Siechthum, die tägliche Communion leichter gewährt werden dürfen, wosfern die Spendung im Kloster ohne Aufsehen nach außen leicht bewirkt werden kann. 6. Die innere Verfassung der betreffenden Person darf aber nicht die einzige Richtschnur bilden, nach der die Beichtväter die östere und vielleicht tägliche Communion gestatten oder versagen. Vielmehr muss zugleich in Betracht gezogen werden, ob die Ausnahmen der Gesamtheit förderlich sind oder nicht. Würde durch solche Bevorzugung die Hausordnung erheblich gestört oder, was namentlich bei unseren charitativen Genossenschaften leicht zutreffen dürfte, die Berufstätigkeit der Mitglieder gehemmt; stünde zu befürchten, dass bei den übrigen Mitgliedern Neid und Eifersüchtelein sich einstellten, dass nunmehr auch diese die östere Zulassung verlangen und infolge der Nichtgewährung das Zutrauen zum Beichtvater und die Liebe zu den bevorzugten Ordensgenossen verlieren, dass statt Friede und Eintracht Hader und schließlich sich Parteien im Kloster einnisteten möchten, so werden umsichtige Beichtväter von der Gewährung Abstand nehmen. Der heilige Vater will ja durch die Bestimmungen des Decretes bewirken, dass „quae ad spiritualem alumnorum profectum et ad unitatis pacem et concordiam in Communictatibus servandam salubriter et sapienter constituta jam fuerint“ nicht „in animarum discrimen, in conscientiarum anxietatem ac insuper in externae pacis disturbancem“ umschlagen. Die Beichtväter werden aber dann die für die östere Communion Befähigten dadurch zu entschädigen suchen, dass sie dieselben mit der geistlichen oder Begierde-Communion recht vertraut machen.“ Soweit die Erklärungen des hochwürdigsten Herrn Bischofes von Münster (5. Januar 1892).

Kraßau.

Professor P. Augustin Arndt S. J.

V. (**Sacramenten-Empfang der Tertiärer.**) An diese Pastoralfrage schließen wir die Bemerkungen an, die ein Pfarrer unter vorstehender Spitzmarke in Nr. 17 (1892) des „Anzeiger für die katholische Geistlichkeit Deutschlands“ veröffentlicht. Er sagt: Die tägliche Communion der Tertiärer halten wir weder für wünschenswert, noch für ratsam oder gar empfehlenswert, und zwar aus folgenden Gründen: 1. Weil sie, wie die Erfahrung lehrt, gar leicht zu geistlichem Hochmuth führt und 2. die Gefahr des Sacrilegs oder doch der Gleichgiltigkeit und Abstumpfung gegen das hochheiligste Altarsacrament in sich birgt. Es ist darum auch selbst in Klöstern

mit strenger Clausur die tägliche Communion nicht, oder nur ausnahmsweise gestattet. Der Eifer, womit manche Geistliche die tägliche Communion der Tertiarien fördern, ist deshalb nicht in allwegen ein gut angebrachter zu nennen, abgesehen davon, dass dadurch Amtsbrüder, die . . . die tägliche Communion nicht erlauben, leicht in den Geruch der Gleichgültigkeit kommen können. Es sollte in dieser Beziehung überhaupt, so meint schließlich der Einsender, von Seiten der kirchlichen Behörden eine möglichste Einheit und Einigkeit herbeigeführt werden.

W.

VI. (**Compensatio occulta und restrictio mentalis.**)

Tullius, ein wohlhabender aber geiziger Witwer, verspricht seiner Magd Claudia, sie innerhalb Jahresfrist zu heiraten, welches Versprechen Claudia mit Freuden annimmt und ihrerseits erwidert. Inzwischen wird derselben von anderer Seite ein vortheilhafter Heiratstritt gemacht, den sie aber in Rücksicht auf die anzuhoffende Verheilichung mit Tullius ablehnt. Jedoch auf einmal hört Claudia, dass Tullius im Begriffe stehe, eine andere Person, die bedeutendes Vermögen besitzt, zu heiraten. Auf eine diesbezügliche Interpellation der Claudia antwortet Tullius, dass er allerdings diese Absicht habe, allein er stellt es in Abrede, dass er der Claudia jemals ein eigenes Heversprechen gemacht habe und will auch von einer zu leistenden Entschädigung nichts hören. Da nun Claudia einsieht, dass weitere Vorstellungen unnütz wären, und da sie keinen rechtmäßigen Beweis, dass wirkliche Spontalien zwischen ihr und Tullius vorliegen, erbringen kann, so finnt sie auf ein Mittel, sich in anderer Weise einigermaßen zu entschädigen. Dazu bietet sich bald eine günstige Gelegenheit. Als Tullius eines Tages mit wohlgespickter Brieftasche nachhause zurückkehrt, entfällt ihm dieselbe unversehens, während er die Treppe hinaufsteigt. Claudia bemerk't es, hebt die Tasche heimlich auf und bringt die darin vorgefundenen Banknoten im Betrage von 600 fl. schnell an einen sicheren Ort. Hiemit glaubt Claudia kein Unrecht, sondern nur einen Act der Nothwehr verübt zu haben. Als jedoch Tullius den Abgang der Brieftasche bemerk't, fällt sein Verdacht sogleich auf Claudia; er meint aber, sie habe ihm die Brieftasche entweder aus dem Rocke oder von dem Schreibtische entwendet. Deshalb reicht er bei Gericht die Klage ein; worauf Claudia vorgeladen und verhört wird. Sie aber erklärt auf die verschiedenen Fragen des Untersuchungsrichters, dass sie ihrem Herrn in keiner Weise etwas entwendet oder gestohlen habe und dass sie überhaupt über die ganze Angelegenheit keinen Aufschluss geben könne. Diese Aussage bekräftigt Claudia schließlich mit einem Eide, worauf sie wegen Mangels an Beweisen freigesprochen wird.

Fragen: 1. Hat Claudia berechtigten Anspruch auf Entschädigung, respective ist Tullius ihr gegenüber zum Schaden-